

# FamilienZentrum Schüpfen» -Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „FamilienZentrum Schüpfen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schüpfen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein ist Träger des «FamilienZentrum Schüpfen» und bezweckt mit dessen Betreiben:

- Die zwischenmenschlichen Beziehungen, die Frühförderung und die Kommunikation zwischen Eltern sowie Betreuungspersonen und ihren Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie Jugendlichen zu fördern, indem er dieser Bevölkerungsgruppe öffentliche Räume als Treffpunkt zur Verfügung stellt.
- Die Eltern in Erziehungs-, Gesundheits- und Betreuungsfragen zu unterstützen (z.B. Kurse).
- Anerkennung, Toleranz und Solidarität zwischen verschiedenen Kulturen und Generationen zu pflegen.
- Die Interessen der Erziehenden und ihrer Kinder zu wahren und zu diesem Zwecke mit anderen sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten.
- Informationsmaterial über andere regionale und private Organisationen, welche sich mit Familien, Frauen- und Erziehungsfragen auseinandersetzen, bereitzustellen.
- Eltern und anderen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, sich weiterzubilden sowie eigene Kreativität zu entwickeln.
- Erziehenden Personen Raum zu bieten, berufliche und andere Ideen umzusetzen.
- Den Mitarbeitenden womöglich familienfreundliche Arbeitsplätze anzubieten.
- Die Einrichtung professionell, durch mindestens eine, für die Funktion geeignete Leitungsperson, zu führen und ggf. eine Entschädigung zu leisten und/oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnis zu entlönnen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Austritt von Gönnerinnen kann jederzeit erfolgen.

Wer gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Für betroffene Personen besteht innert dreißig Tagen Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht nicht.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die nachträgliche Traktandierung von Geschäften kann von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sie ist nicht möglich für Geschäfte, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, insbesondere Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber vier Mal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.01.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 11. 1. 2022, Schüpfen

Die Vorstandsmitglieder:

Blunier Sila:

S. Blunier

Hurni Miriam:

M. Hurni

Pauli Fabienne:

F. Pauli